

ANTRAG (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- Hundeanmeldung Hundeabmeldung
 Abgabebegünstigung (50 %) Abgabebefreiung (100 %)

Hundehalter/in	
Name	
Geburtsdatum	
Hauptwohnsitz	

Anmeldung	
Hundemarke Nr.	
Geschlecht	
Geburtsdatum (zumindest Jahr)	
Hundenname	
Farbe	
Rasse	
Anmeldung am	
Anmeldung durch	
Microchipnummer	
Anmerkungen	

Bei der Neuanmeldung eines Hundes ab 01.01.2013

sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Registernummer (Microchipnr.) des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz.
- Der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundenachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich).
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz.

Abmeldung	
Abmeldung am	
Abmeldung durch	
Abmeldungsgrund	

**Abgabebegünstigung um 50 %
für Wach-, Berufs-, Jagd,- Rasse- u. Begleithunde (bitte ankreuzen):**

- a) Hunde zur ständigen Bewachung von land- u. forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben.
- b) Hunde zur Bewachung von Gebäuden (**Entfernung vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter**).
- c) Hunde, die nach ihrer Art u. Ausbildung zur Ausübung des Berufs oder Erwerbs benötigt werden.
- d) Jagdhunde von Jagdpächter und welche im Verzeichnis einer Jagdgebrauchshundestation sind.
- e) Hundezüchter, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde und zwar mindestens je 2 von derselben Rasse, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird auf **Antrag** eine Begünstigung gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österr. Hundezuchtbuch (ÖHZB) beim Österr. Kynologenverband eintragen lassen **und sich schriftlich verpflichten**, noch hinzukommende Tiere einzutragen.
- f) Hunde die **nachweislich** einen Kurs "Begleithund I oder II" oder einen anderen übergeordneten Kurs einen vom Österr. Kynologenverband, oder von der Österr. Hunde-Sport-Union, vom Österr. Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steir. Jägerschaft anerkannte Hundeschule oder Ausbildungsstätte absolviert haben.

Abgabebefreiung zu 100 % für folgende Hunde (bitte ankreuzen):

- a) Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind.
- b) Diensthunde des **beeideten** Forst- u. Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl.
- c) Speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters diesen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind.
- d) Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens.
- e) Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.

Datum,

Unterschrift Hundehalter/in

Wichtige Hinweise!

Die Hundeabgabe beträgt ab 01.01.2013 jährlich für jeden Hund € 60,-.
Für Hunde die unter eine Abgabebegünstigung fallen ist eine Abgabe von jährlich € 30,- zu entrichten.
Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind Hunde die der Abgabebefreiung unterliegen.
Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten.
Bankverbindung der Gemeinde Greinbach: Raiffeisenbank Hartberg, Kontonr.: 6.007, BLZ: 38403